

Verwaltungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum (kiz) der Universität Ulm

in der Fassung vom 22. Dezember 2004

Gemäß § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001, zuletzt geändert in der Sitzung des Senats am 25. November 2004 folgende Verwaltungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum der Universität Ulm erlassen.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1

Rechtsstatus und Zuordnung

- (1) Das Kommunikations- und Informationszentrum (kiz) ist eine zentrale Betriebseinheit, dem die Aufgaben nach den §§ 30 und 31 UG insgesamt übertragen sind und dessen Leitung unmittelbar dem Rektorat untersteht (§ 31a UG).
- (2) Im kiz arbeiten die mit der Versorgung der Universität mit Literatur und anderen Medien sowie der Durchführung von Kommunikations- und Informationsverarbeitung befassten Einrichtungen der Universität zusammen.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

Zielsetzung und Aufgaben des Kommunikations- und Informationszentrums sind entsprechend § 31a Abs. 1 UG insbesondere

- wissenschaftliche Weiterentwicklung der digitalen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik der Universität;
- Versorgung aller Bereiche der Universität mit Literatur und anderen Informationsmitteln;
- Förderung, Betreuung und Entwicklung der digitalen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) einschließlich der Sprachkommunikation in der Universität (kooperatives Versorgungssystem);
- Einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien;
- Erschließung und Nutzung elektronischer Medien;
- Organisation und Management der netzgestützten Informationsvermittlung und des elektronischen Informationsangebotes der Universität (WEB Auftritt);
- Fachliche Unterstützung der Einrichtungen der Universität bei der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien;

- Fachliche Unterstützung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität bei der mediengerechten Aufarbeitung und nutzergerechten Präsentation des erarbeiteten Fachwissens für Lehre und Forschung;
- Planung und Betrieb der medientechnischen Ausstattung der Universität, insbesondere:
 - Einrichtung und Betrieb eines Medienservice zur Unterstützung der Einrichtungen der Universität bei der Produktion von Multimediaobjekten und zur Dokumentation wichtiger Veranstaltungen der Universität
 - Einrichtung und Betriebsorganisation der Medientechnik für die Lehre
 - Einrichtung und Betrieb der Videokonferenztechnologie;
- Organisation und Durchführung von Kurs- und Schulungsmaßnahmen

§ 3

Organisation

- (1) Das Kiz besteht aus folgenden Abteilungen:
 - Abteilung Informationssysteme
 - Abteilung Literaturversorgung
 - Abteilung Infrastruktur
 - Abteilung Medien
 - Abteilung Literaturverwaltung.
- (2) Die Abteilungsleiter werden vom Leiter des Kiz bestellt. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die Durchführung der Dienstleistungsaufgaben in ihrem Bereich. Sie sind Vorgesetzte der ihren Abteilungen jeweils zugeordneten Mitarbeiter.
- (3) Der Leiter kann mit Zustimmung des Rektorats Teile von Abteilungen nach Absatz 1 und 2 anderen Abteilungen zuordnen.
- (4) Die Zuständigkeiten des Senats bleiben unberührt.

§ 4

Die Leitung

- (1) Der administrative und wissenschaftliche Leiter des Kiz soll Professor der Universität sein. Er wird vom Rektorat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Der Leiter steht dem Zentrum vor, verfolgt dessen Ziele, fördert die Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen und Personen, koordiniert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und beschließt die Verwendung der Ressourcen, soweit diese nicht bereits zweckgebunden oder durch das Rektorat festgelegt sind. Der Leiter führt die Fachaufsicht und hat Weisungsbefugnis für das dem Zentrum zugeordnete Personal.
- (3) Auf Vorschlag des Leiters bestellt das Rektorat für die Dauer von jeweils sechs Jahren einen stellvertretenden Leiter und einen Geschäftsführer, die beide hauptberuflich Beschäftigte der Universität sein sollen. Der Geschäftsführer soll seine Aufgabe hauptamtlich wahrnehmen. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Amtszeit endet jeweils spätestens mit der Amtszeit des Leiters.

- (4) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die Verwaltung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel.
- (5) Die Personalplanung obliegt dem Geschäftsführer. Entscheidungen in Fragen der Personalplanung trifft er im Einvernehmen mit dem Leiter. Bei Abwesenheit des Leiters ist der Geschäftsführer verantwortlicher Ansprechpartner für die Mitarbeiter.
- (6) Der Leiter kann dem Geschäftsführer oder dem stellvertretenden Leiter weitere einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 5

Ausschuss

Der Senat richtet einen Ausschuss ein, der die Leitung des kiz in grundsätzlichen Fragen des kiz berät.

§ 6

Verwaltung

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Vertretung des kiz nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 7

Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnungen der Universitätsbibliothek, des Universitätsrechenzentrums und der Zentrale für Foto, Grafik und Reproduktion gelten in den Abteilungen des kiz weiter und sind nach Inkrafttreten dieser Ordnung in einer Benutzungsordnung des kiz neu zu fassen.

§ 8

Erfüllung gemeinnütziger Zwecke

- (1) Soweit das kiz für Studierende oder Beschäftigte der Universität oder diesen gleichgestellte Dritte Leistungen gegen Kostenerstattung erbringt, insbesondere durch Abgabe von DV-Materialien, sonstige Lehr- und Lernmittel an Studierende, durch Informations- und Mediendienstleistungen u.ä., oder Entwicklungs- und Forschungsaufträge für Dritte durchführt, verfolgt es damit entsprechend der gesetzlichen Aufgaben der Universität (vgl. § 3 UG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung durch die Förderung von Ausbildung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Mit den in Absatz 1 genannten Leistungen ist die Universität Ulm selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die universitären Zwecke nach dieser Ordnung verwendet werden; Mitglieder der Universität Ulm erhalten hieraus keine Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den gemeinnützigen Zwecken des Absatz 1 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Werden die Leistungen nach Absatz 1 eingestellt oder wird das kiz aufgelöst, verbleiben noch vorhandene Mittel, die durch Leistungen nach Absatz 1 erwirtschaftet wurden, bei der Universität zur Verwendung für deren gesetzliche Aufgaben der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 30. April 2002 außer Kraft.

Ulm, den 22.12.2004

gez.

(Prof. Dr. K.-J. Ebeling)
- Rektor -